

### **Kapitalertragsteuerentlastung**

Dividendenzahlungen der UNIWHEELS AG an im Ausland ansässige Personen führen zu beschränkter Steuerpflicht in Deutschland. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die zum Zeitpunkt des Kapitalzuflusses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Erträge unterliegen in Deutschland einem Steuerabzug in Höhe von 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, insgesamt also eine Quellensteuer in Höhe von 26,375 %. Die Quellensteuer wird von der UNIWHEELS AG einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Ausländische Empfänger der Dividenden können jedoch nach den Rechtsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und in Verbindung mit den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise von der Quellensteuer entlastet werden. In diesem Fall wird die über den Steuersatz nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen hinaus gezahlte Steuer auf Antrag erstattet. Die Erstattung der Quellensteuer ist abhängig von einem Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Die Frist für die Antragstellung beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende bezogen worden ist.

Der Erstattungsantrag kann von der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern heruntergeladen werden (Formular "E-deutsch"):

[http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/Kapitalertragsteuerentlastung/Auslaendische\\_Antragsteller/Formulare/KapSt\\_Ausl\\_Formulare\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Kapitalertragsteuerentlastung/Auslaendische_Antragsteller/Formulare/KapSt_Ausl_Formulare_node.html)

#### Hinweis:

Diese Information soll einen allgemeinen Überblick vermitteln. Steuerliche Besonderheiten einzelner Aktionäre sind nicht berücksichtigt. Dem Aktionär wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die konkreten steuerlichen Anforderungen beraten zu lassen.